

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: SI 4233 - 07

Stuttgart, 15.12.2023

### Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 19.10.2023
Betreff Sachleistungen für Asylbewerber Vorrang vor Geldleistungen geben

Anlagen  
Text der Anfragen/ der Anträge

Nach der Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Kommunen sollen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Nahrung, Bekleidung, Gesundheitspflege) vorrangig Geldleistungen gewährt werden (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)). Wenn es die Umstände gebieten, kann die Deckung des notwendigen Bedarfes in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen oder unbaren Abrechnungen erfolgen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG). Solche Umstände können sich z. B. aus den persönlichen Verhältnissen einer leistungsberechtigten Person oder anhand den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Der notwendige persönliche Bedarf (z. B. Hygienebedarf, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Kultur) ist als Geldleistung zu erbringen (§ 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG). Hiervon kann bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft abgewichen werden (§ 3 Absatz 3 Satz 6 AsylbLG).

Für eine Gewährung der Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) in Form von Sachleistungen kommen zum Beispiel Catering, Esspakete, Zahlkarten oder Papiergutscheine zum Einlösen in Kooperationsläden in Betracht.

Je nach Art der Sachleistung würde sich der Mehraufwand an Sach- und Personalkosten unterschiedlich gestalten. So wären beispielsweise bei der Gewährung von Sachleistungen in Form von Papiergutscheinen oder Zahlkarten eine Vielzahl an Verträgen mit kooperierenden Unternehmen zu schließen. Die Gewährung von Grundleistungen in Form von Sachleistungen würde jedenfalls zu einem Mehraufwand führen, da daneben der notwendige persönliche Bedarf während der vorläufigen Unterbringung als Geldleistung gewährt wird (Quelle: Homepage des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg). Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen stehen dem Sozialamt nicht

zur Verfügung.

Zudem wäre bei einer Umstellung auf Sachleistungen mit Schwierigkeiten u.a. bei den möglichen Inhalten von (Ess)Paketen und fehlenden Akzeptanzstellen für Zahlkarten und Wertgutscheine zu rechnen.

In Baden-Württemberg gewähren die Stadt- und Landkreise den Asylbewerbern während der vorläufigen Unterbringung den notwendigen Bedarf vorrangig als Geldleistung. Der persönliche Bedarf ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren (Quelle: Homepage des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg). Eine Entscheidung über die Gewährung der Grundleistungen in Form von Sachleistungen kann aus diesem Grund auf kommunaler Ebene nicht getroffen werden.

Im Übrigen wurde in der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 u. a. beschlossen, dass für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG eine Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards eingeführt werden soll. Zur Erarbeitung eines Modells bis Ende Januar 2024 soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

Dr. Frank Nopper